Ausfertigung

4 S 16/11

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG, SBR, BRS,
Rechtsservice Dienstrecht,
Gradestraße 18, 30163 Hannover, Az: RSD-1

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen Zuweisung
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 4. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schefzik, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Feldmann und die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Warnemünde

am 01. März 2011

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 15. Dezember 2010 - 5 K 2219/10 - geändert. Die auf-

schiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Deutschen Telekom AG vom 04.10.2010 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 2.500,-- EUR festgesetzt.

Gründe

Die fristgerecht eingelegte (§ 147 Abs. 1 VwGO) und begründete (§ 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO) Beschwerde hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat es zu Unrecht abgelehnt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Deutschen Telekom AG (im Folgenden: DTAG) vom 04.10.2010 wiederherzustellen, mit dem ihm „dauerhaft mit Wirkung vom 18.10.2010 gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG in Unternehmen Vivento Customer Services GmbH (VCS) Offenburg als abstraktfunktioneller Aufgabenkreis die Tätigkeit eines Projektmanagers und konkret die Tätigkeit als Projektmanager zugewiesen" worden ist.

Der Senat geht bei der ihm nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO aufgegebenen Interessenabwägung davon aus, dass das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das gegenläufige Interesse der Antragsgegnerin an der sofortigen Vollziehung der angefochtenen Zuweisungsverfügung überwiegt. Diese erweist sich nämlich - nach Maßgabe des Beschwerdevorbringens (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) - bei summarischer Prüfung als wahrscheinlich rechtswidrig, weil sie wohl nicht die (strengen) materiell-rechtlichen Anforderungen erfüllt, die § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG an die dauerhafte Zuweisung eines Beamten zu Tochter- und Enkelunternehmen sowie Beteiligungsgesellschaften der DTAG stellt, ohne dass ein anderweitiges, überwiegendes Interesse der Antragsgegnerin gleichwohl die sofortige Vollziehbarkeit der Zuweisungsverfügung gebieten würde.

a) Die dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG muss sich sowohl auf das dem Statusamt des Beamten entsprechende abstrakte Tätigkeitsfeld als auch auf die dem Statusamt sowie dem abstrakten Tätigkeitsfeld entsprechende konkrete

Tätigkeit beziehen (vgl. Senatsbeschluss vom 28.06.2010 - 4 S 2423/09 -; OVG Niedersachsen, Beschlüsse vom 27.01.2009 - 5 ME 427/08 -, ZBR 2009, 279 und vom 28.01.2010 - 5 ME 191/09 -, DVBl 2010, 382), da nur so die sich aus dem Status des Beamten ergebenden Rechte im Rahmen der Beschäftigung bei einem Tochter- oder Enkelunternehmen der DTAG gewahrt werden können.

Mit der Zuweisung eines abstrakten Tätigkeitsfelds wird eine dauerhafte Bindung zwischen dem Beamten und einem Kreis von Arbeitsposten begründet, die bei der Organisationseinheit, der der Beamte zugewiesen wird, auf Dauer eingerichtet sind und die seinem Amt im statusrechtlichen Sinne zugeordnet werden (vgl. OVG Niedersachsen, Beschluss vom 28.01.2010, a.a.O.). Dabei muss die Wertigkeit der zugewiesenen abstrakten Tätigkeit dem Statusamt des betroffenen Beamten entsprechen. Gemäß der nach Art. 143b Abs. 3 Satz 1 GG gebotenen Wahrung der Rechtsstellung der Beamten stellt § 8 PostPersRG i.V.m. § 18 BBesG klar, dass auch im Bereich der Postnachfolgeunternehmen der Grundsatz der funktionsgerechten Ämterbewertung gilt, dessen Anwendung für die Erfüllung der Ansprüche auf amtsangemessene Beschäftigung erforderlich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.06.2006 - 2 C 26.05 -, BVerwGE 126, 182 m.w.N.). Die Gleichwertigkeit der einem Beamten übertragenen Tätigkeit bei einem Postnachfolgeunternehmen ist dabei aufgrund eines Funktionsvergleichs mit den Tätigkeitsbereichen bei der (ehemaligen) Deutschen Bundespost zu beurteilen. Nur eine nach diesem Maßstab gleichwertige Tätigkeit ist eine amtsangemessene Beschäftigung im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG (BVerwG, Urteile vom 18.09.2008 - 2 C 126.07 -, BVerwGE 132, 40, und vom 22.06.2006, a.a.O.; Senatsbeschluss vom 05.08.2009 - 4 S 1237/09 -).

Die Zuweisung hat sich aber auch auf die dem Statusamt sowie dem abstrakten Tätigkeitsfeld entsprechende konkrete Tätigkeit in Form der erstmaligen Übertragung eines Arbeitspostens zu beziehen, der dem zugewiesenen abstrakten Tätigkeitsfeld zugehörig ist, zu dem mit der dauerhaften Zuweisung die notwendige Bindung geschaffen worden ist. Diese - dem konkret-funktionellen Amt ähnelnde - Zuweisung einer konkreten Tätigkeit dient ebenfalls der Absicherung der amtsangemessenen Beschäftigung des Beamten durch den Dienstherrn, der selbst sicherzustellen hat, dass die aus dem abstrakten Tätig-

keitsfeld herausgegriffenen Aufgaben für den Beamten in ihrer konkreten Ausgestaltung auch in ihrer Wertigkeit dem Statusamt angemessen sind.

Im Rahmen der so zu verstehenden Zuweisung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG von Beamten an privatrechtliche Tochtergesellschaften dürfen die Nachfolgenternehmen der Deutschen Bundespost keine unternehmerischen Entscheidungen treffen oder sich zu eigen machen, die die ihnen übertragene Ausübung der Dienstherrnbefugnisse beeinträchtigen oder sonst der Rechtsstellung der bei ihnen Dienst leistenden Beamten zuwiderlaufen können. Dies aber ist etwa der Fall, wenn die Aktiengesellschaft ihre Zuweisungen so gestaltet, dass die wesentlichen Entscheidungen über den Einsatz eines zugewiesenen Beamten - sei es bei der Bestimmung des abstrakten Tätigkeitsfelds, sei es bei der Zuweisung der konkreten Tätigkeit - durch die Tochtergesellschaft getroffen werden können oder sogar müssen (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.03.2009 - 1 B 1650/08 -, ZTR 2009, 608, vgl. auch Senatsbeschluss vom 19.03.2009 - 4 S 3311/08 -, Juris). Daraus folgt, dass die Verwendung der Beamten auf einem amtsangemessenen Arbeitsposten auch in Fällen der dauernden Zuweisung durch die Postnachfolgeunternehmen - in Ausübung der Befugnisse des Dienstherrn - selbst sichergestellt werden muss. Den aufnehmenden Unternehmen kann die Einsatzgestaltung nicht überlassen werden, weil ihnen weder die Dienstherrnbefugnisse zur Ausübung übertragen worden sind - dazu ermächtigt Art. 143b Abs. 3 Satz 1 und 2 GG bereits nicht - noch sie an die beamtenrechtlichen Vorgaben gebunden sind. Nur die Postnachfolgeunternehmen selbst sind dazu verpflichtet und berechtigt (vgl. Schönrock, ZBR 2008, 230, 232). Die aufnehmende Gesellschaft vermag gegenüber dem zugewiesenen Beamten lediglich das betriebliche Direktionsrecht auszuüben, soweit sie gemäß § 4 Abs. 4 Satz 8 PostPersRG zur Erteilung von Anordnungen befugt ist. Sie hat lediglich sicherzustellen, dass der Beamte die ihm zugewiesene „konkrete" Tätigkeit tatsächlich ausüben kann, und ihn dabei durch etwa erforderliche Anordnungen anzuleiten (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31.03.2010 - 1 B 1555/09 -, Juris).

Die Antragsgegnerin kann also nicht schon mit Erfolg einwenden, dass, da es sich bei der (zugewiesenen) Tätigkeit um eine solche bei einer Tochtergesell-

schaft handele, ein Amt im abstrakt- und konkret-funktionellen Sinn nicht vorliegen könne. Eine solche, sich vom hergebrachten Bild des Amts im funktionellen Sinn (vgl. dazu Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, 6. Aufl., RdNr. 48) entfernende Sichtweise wird den „strengen Voraussetzungen" des § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.09.2008, a.a.O.), die die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 33 Abs. 5 GG und Art. 143b Abs. 3 GG umsetzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.06.2006, a.a.O.), nicht gerecht.

b) Gemessen hieran erscheint die angegriffene Verfügung vom 04.10.2010 nach derzeitigem Erkenntnisstand schon deswegen rechtswidrig, weil mit ihr keine hinreichend bestimmte dauerhafte Zuweisung einer - dem (Status-)Amt eines Technischen Fernmeldeamtsrats (Besoldungsgruppe A 12) entsprechenden - „abstrakten" Tätigkeit erfolgt sein dürfte.

Weder umschreibt die Bezeichnung „Projektmanager" aus sich heraus ein genügend definiertes Aufgabenfeld noch lässt sich daraus - wie bei anderen Berufsbildern oder tradierten Aufgabenfeldern von Statusämtern - ein Tätigkeitsfeld ableiten, das als abstrakter Aufgabenbereich im dienstrechtlichen Sinn verstanden werden könnte. Der Begriff allein ist insoweit konturlos und damit untauglich zur (gebotenen) Sicherstellung einer amtsgemäßen Beschäftigung. Die im begründenden - nicht im verfügenden - Teil des Bescheids vom 04.10.2010 als Inhalt des zugewiesenen Arbeitspostens benannten Aufgaben sind aller Voraussicht nach ebenfalls nicht geeignet, das abstrakte Tätigkeitsfeld hinreichend zu bestimmen (a.A. VG Berlin, Beschlüsse vom 10.01.2011 - VG 26 L 239.10 - und vom 17.11.2010 - VG 28 L 238.10 - sowie VG Regensburg, Beschluss vom 17.11.2010 - RN 1 S 10.1888 -). Zwar ist diese Tätigkeitsbeschreibung nicht so unscharf, dass die VCS GmbH dem Antragsteller nahezu jede beliebige Tätigkeit zuweisen könnte. Aus den aufgelisteten Aufgaben

- Einführungs- und Anwendungsbetreuung für IV-Systeme (MEGAPLAN, ORKA etc.) im Bereich der Dokumentations- bzw. Auftragsmanagementsysteme einschließlich dem lokalen First Level

Support wahrnehmen und komplexe Maßnahmen koordinieren (z. B. Einrichtung von Datenbanken sowie Einstellungen in den IV-System MEGAPLAN)

- fachspezifische Aufgaben für den Datenschutz, Datensicherheit wahrnehmen
- Schulungsbedarf für IV-Anwendung erkennen und eigenverantwortlich initiieren
- eigenständig Aufgaben des Ansprechpartners gegenüber der zentralen Fachseite und dem Bereich IP wahrnehmen
- Qualitätssicherung gewährleisten und verantworten
- schwierige Anfragen/Beschwerden im Zuständigkeitsbereich klären und ggf. eskalieren
- Dienst- und Betriebsgüte sicherstellen, ggf. Abweichungen analysieren und geeignete Maßnahmen einleiten
- Unterweisungen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung sicherstellen/verantworten
- Auftragsabwicklung und Ressourceneinsatz priorisieren, koordinieren und ausgleichen
- Arbeitsmengenausgleich zwischen Kräften des Zuständigkeitsbereiches eigenständig regeln und abstimmen
- Daten in den IV-Systeme eingeben und pflegen; hier die Mitarbeiter im Team bei besonderen schwierigen bzw. komplexen Aufgaben die erforderliche Unterstützung leisten (z. B. Einführung in die IV-Systeme, Einführung in die Glasfasertechnik, Problemlösungen in Abstimmung mit dem Teamleiter bereitstellen, Sonderthemen bearbeiten etc.)
- schwierige, innovative oder komplexe Sachverhalte strukturieren und in die Fertigungsabwicklung des Teams überführen (z. B. Ansprechpartner bei komplexen Systemfragen)
- Unstimmigkeiten bei Planunterlagen einer Klärung zuführen

dürfte sich insoweit ergeben, dass dem Antragsteller auch koordinierende und (an-)leitende Tätigkeiten zugewiesen sind. Die Aufgabenliste enthält allerdings auch eine Reihe von nahezu jedem beliebigen Arbeitsposten zuzu-

ordnenden kaum aussagekräftigen Gemeinplätzen (z. B. fachspezifische Aufgaben für den Datenschutz, Datensicherheit wahrnehmen, Qualitätssicherung gewährleisten und verantworten, schwierige Anfragen/Beschwerden im Zuständigkeitsbereich klären und gegebenenfalls eskalieren, Dienst- und Betriebsgüte sicherstellen, Daten in die IV-Systeme eingeben und pflegen, Unstimmigkeiten bei Planunterlagen einer Klärung zufügen). Es ist jedoch nicht erkennbar, in welchem (zeitlichen bzw. mengenmäßigen) Verhältnis diese unterschiedlichen Aufgaben zueinander stehen bzw. dass es sich in einem nicht unerheblichen Ausmaß - im Sinne eines „wertprägenden Kernbereichs" (vgl. Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 22.02.2011) - um eine gehobene Tätigkeit im Unternehmen VCS in Offenburg handelt, ohne dass damit notwendigerweise die Eigenschaft als Führungskraft zu verbinden wäre. Der Antragsteller rügt zu Recht, dass auch nach der Aufgabenbeschreibung in der Verfügung vom 04.10.2010 der Gegenstand und das sich daraus ergebende Niveau der zugewiesenen Tätigkeit letztlich im Dunkeln bleiben (vgl. auch VG Göttingen, Beschluss vom 15.12.2010 - 3 B 296/10 -). Im angefochtenen Bescheid heißt es nur pauschal, dass der Antragsteller durch die Zuweisung „dauerhaft in den bei der VCS am Standort Offenburg vorhandenen Aufgabenkreis eingegliedert" werde. Es ist aber nicht ersichtlich, auf welchen aus einer Vielzahl von dortigen Arbeitsposten sich die wiedergegebene Beschreibung der wahrzunehmenden Aufgaben beziehen soll. Nicht weiter verhilft im vorliegenden Zusammenhang der Hinweis in der streitgegenständlichen Verfügung, dass die Tätigkeit eines Projektmanagers (als abstrakt-funktioneller Aufgabenkreis) im Unternehmen VCS der Entgeltgruppe T 7 zugeordnet sei, welche bei der DTAG der Besoldungsgruppe A 12 entspreche, und dass die Funktionsbezeichnung eines Projektmanagers im Vergleich zur früheren Deutschen Bundespost bzw. zu einer Bundesbehörde der Funktionsebene eines Sachbearbeiters und damit der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 entspreche. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass der Antragsteller als Technischer Fernmeldeamtsrat in A 12 aufgrund einer Entscheidung der VCS GmbH in Offenburg als Projektmanager auch mit A 9- bis A 11- und damit unterwertigen Aufgaben für unbestimmte Zeit beschäftigt wird. Bei einer Zuweisung gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG ist jedoch (bereits) mit dieser selbst sicherzustellen, dass dem

Beamten bei dem Tochter- oder Enkelunternehmen tatsächlich ein (hier A 12 entsprechender) amtsangemessener Tätigkeitsbereich übertragen wird. Auch die dem Anhörungsschreiben vom 13.07.2010 als Anlage beigefügte „Summarische Darstellung der Tätigkeitsinhalte" ist im vorliegenden Zusammenhang der (erforderlich hinreichenden) Bestimmung des dem Antragsteller zugewiesenen Aufgabenbereichs nicht weiterführend. Hieraus ergibt sich, dass der Entgeltgruppe T 7, der nach dem angefochtenen Bescheid die Tätigkeit eines Projektmanagers im Unternehmen VCS zugeordnet sein soll, die Besoldungsgruppen A 9g bis A 12 entsprechen. Während es nach der Checkliste „Konzerninterne/Konzernexterne Zuweisung" für die Tätigkeitsbezeichnung „Projektmanager" im Anforderungsprofil unter (angekreuzt) C (nach der Zuordnungsmatrix: Beamte des gehobenen Dienstes A 9 bis A 11) heißt: „Abgeschlossenes Fachhochschulstudium erforderlich" sowie unter (angekreuzt) C+ (nach der Zuordnungsmatrix: Beamte des gehobenen Dienstes A 11 bis A 13) : „Zusätzliche Anforderungen: Besondere Spezialkenntnisse (siehe Kurzbeschreibung) erforderlich!", wird in der Anlage „Summarische Darstellung der Tätigkeitsinhalte" bei der Entgeltgruppe T 7, die die Besoldungsgruppen A 9g bis A 12 umfasst, (als genügend) angegeben, dass „Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die durch ein Studium oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in Verbindung mit mehrjähriger Berufserfahrung im Tätigkeitsfeld erworben werden können." Diese Gleichsetzung der Bildungsvoraussetzungen dürfte Beleg für einen unzutreffenden Bewertungsmaßstab sein und damit auch für die Konturlosigkeit der Tätigkeitsbeschreibung „Projektmanager" mit Blick auf die aus dem A 12- Statusamt des Antragstellers sich ergebenden Anforderungen an die Übertragung eines (dauerhaften) abstraktfunktionellen Aufgabenkreises bei der VCS in Offenburg.

Danach kann auch nicht hinreichend sicher beurteilt werden, ob der im angefochtenen Bescheid beschriebene Aufgabenkatalog eines „Projektmanagers" dem vom Antragsteller bekleideten (Status-)Amt eines Technischen Fernmeldeamtsrats der Besoldungsgruppe A 12 angemessen ist

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 und 2 GKG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Schefzik Feldmann Warnemünde

Ausgefertigt
Mannheim, den 7.3.11
Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichtshofs
Baden-Württemberg
W. Widder
Widder
Gerichtshauptsekretärin